

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer 47350

Artikelbezeichnung Schiffs Reagenz

REACH

Registrierungsnummer Zurzeit ist eine Registrierungsnummer nicht erforderlich, da die

jährliche Menge zu gering ist.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Laborchemikalie zur Verwendung durch Fachkundige, nicht für

medizinische und Haushaltszwecke.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma SCS Schulchemieservice GmbH * 53123 Bonn * Deutschland *

Tel. +49 (0)228 7979-81

Auskunftsgebender Bereich e-mail: scs-bonn@t-online.de

1.4 Notrufnummer Telefon: +49 (0)228 7979-81 * Telefax: +49 (0)228 7979-82

(08:30 bis 16:00 Uhr)

2. <u>Mögliche Gefahren</u>

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs (Einstufung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008, CLP)

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1,

H290

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022 Schiffs Reagenz

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Kennzeichnung nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise

P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: enthält Salzsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Auf Grund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschließen.

3. <u>Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen</u>

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (wässrige Lösung).

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe (GHS Einstufung)

Chemische Bezeichnung (Konzentration)

Stoffname	Identifikator	Gew	Einstufung gem. 1272/2008/EG
Salzsäure	CAS-Nr. 7647-01-0 EG-Nr. 231-595-7	≤ 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290 Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335
Dinatriumdisulfit	CAS-Nr. 7681-57-4 EG-Nr. 231-673-0 REACH RegNr. 01-2119531326-45- XXXX	≤1	Akute Toxizität 4 (oral), H302 Schwere Augenschädigung, Kat. 1, H318 EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
Fuchsin	CAS-Nr. 632-99-5 EG-Nr. 211-189-6	<0,1%	Akut Tox. Kategorie 4, H302 Karzinogen, Kategorie 2, H351



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

Fuchsin-Gehalt gem. Stoffliste zur DGUV-Regel 113-018.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten H-Sätze finden sie unter Abschnitt 16.

4. <u>Erste-Hilfe-Maßnahmen</u>

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen: Frischluft.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort entfernen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen.

Nach Verschlucken: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), Erbrechen vermeiden

(Perforationsgefahr!), Sofort Arzt konsultieren. Keine

Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Ungeeignete Löschmittel:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbarer Stoff.

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Chlorwasserstoffgas

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Weitere Information:

Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Substanzkontakt vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen und das Eindringen in die Kanalisation und oberirdische Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen. Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7.2 bzw. Abschnitt 10.5). Mechanisch aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzende Kapitel 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Arbeiten unter Abzug vornehmen. Stoff nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht in einem Behälter aus korrodierendem Metall lagern.

Angaben zu den Lagerbedingungen

Dicht verschlossen, kühl und trocken lagern.

Lagertemperatur: +15°C bis +25°C

Lagerklasse: 8B = Nicht brennbare ätzende Stoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalie



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

8. <u>Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung</u>

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Inhalts Basis Salzsäure (70	Wert	Grenzwerte	Spitzenbegrenzungswert	Anmerkungen
TRGS 900	AGW:	2 ppm 3 mg/m³	2	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden (siehe Nummer 2.7). (Angaben von Fremd- Sicherheitsdatenblatt)
	Kategorie für Kurzzeitwerte			Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. (Angaben von Fremd- Sicherheitsdatenblatt)

Empfohlene Überwachungsmethoden

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und - menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Atemschutz: erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen.

Möglichst im Abzug arbeiten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille erforderlich

Körperschutz: Hautkontakt vermeiden. PVC-Schürze oder Overall.

erforderlich bei Auftreten von:

Dämpfen/Aerosolen

Empfohlener Filtertyp: Filter E-(P 2)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von

Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend

dokumentiert werden.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Handschutz

Vollkontakt:

Handschuhmaterial:
Handschuhdicke:

Butylkautschuk

Durchdringungszeit: 0,7 mm > 120 min

Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: 0,7 mm > 120 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Die o. g. Empfehlung gilt nur für das genannte Produkt und den genannten Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen oder abweichenden Bedingungen muss man sich mit einem CE-genehmigten Handschuhlieferanten in Verbindung setzen.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille (Bügelgestell mit Seitenschutz).

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Arbeiten unter Abzug vornehmen. Stoff nicht einatmen. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig
Farbe farblos

Geruch nach Schwefeldioxid

Geruchsschwelle Keine Information verfügbar.



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

pH-Wert 1-2

bei 20°C

ca.0°C Schmelzpunkt

Siedepunkt/Siedebereich ca.100°C

Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Information verfügbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

nicht anwendbar Explosionsgrenzen: untere

nicht anwendbar obere

Dampfdruck: Keine Information verfügbar.

Relative Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Relative Dichte: ca. 1,01 g/cm³

bei 20°C

Wasserlöslichkeit vollständig mischbar.

Verteilungskoeffizient;

n-Octanol/Wasser Keine Information verfügbar. Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar.

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar. Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar. Erstarrungspunkt Keine Daten verfügbar. **Explosive Eigenschaften** Keine Daten verfügbar. Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

> nicht anwendbar Zündtemperatur

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen



Schiffs Reagenz

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor starker Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Metalllegierungen, Metalle

Bei Kontakt mit Metallen wird freigesetzt: Wasserstoffgas

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältnissen ist keine Unverträglichkeit mit dem Behältermaterial zu erwarten.

Kunststoffmaterialien (Flaschen und/oder Verschlüsse) können mit der Zeit brüchig werden – gegebenenfalls Verschlüsse erneuern oder umfüllen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall kann nach Verdampfen des Wassers entstehen: Chlorwasserstoff.

11. <u>Toxikologische Angaben</u>

(Alle Angaben bezogen auf Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Nach Verschlucken:

Schleimhautirritationen im Mund, Rachen, in Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt. Folgende Symptome können auftreten: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Atembeschwerden, Cyanose (Blaufärbung des Blutes).

Nach Hautkontakt:

Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Augenkontakt:

Kann Reizungen hervorrufen.

11.2 Weitere Information

Allgemeine Bemerkungen:

Auf Grund des pH-Wertes ist eine ätzende Wirkung nicht auszuschließen.

- Angabe zu Chlorwasserstoff: LC50 Ratte, inhalativ: 3124 ppm/1h.
- Angabe zu 4,4´-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid:
 Im Tierversuch eindeutig als krebserzeugend erwiesen.
 Bei Ratten und Mäusen wurde in Langzeitfütterungsversuchen ein vermehrtes Vorkommen von Tumoren an unterschiedlichen Zielorganen beobachtet.

Seite 8 von 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

12. <u>Umweltbezogene Angaben</u>

(Alle Angaben bezogen auf Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

12.1 Toxizität

Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Information verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Gewässer, Abwasser oder Erdreich gelangen lassen!

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall Produkt:

Abfallschlüsselnummer: 16 05 06* = Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen

bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische

von Laborchemikalien.

*= Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung:

Empfehlung: Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 – Verpackung aus Kunststoff

Abfallschlüsselnummer: 15 01 07 – Verpackung aus Glas

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung

EmS: F-A,S-B

zugeführt werden.

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1789

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

CHLORWASSERSTOFFSÄURE, Lösung, Gemisch

IMDG

HYDROCHLORIC ACID, solution, mixture

. Δ

HYDROCHLORIC ACID, solution, mixture

14.3 Transportgefahrenklassen

Q

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Nicht erforderlich bei Gebinden bis 5 kg / 5 L

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): Nicht anwendbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar für laborübliche Mengen (max. 10 kg).

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Bei ausschließlicher Verwendung als Laborchemikalie zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- und Analysezwecken, keine Beschränkung.

EU Vorschriften

Störfallverordnung 96/82/EC

Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Beschäftigungsbeschränkungen Beschäftigungsbeschränkungen nach dem

Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Nationale Vorschriften

Lagerklasse VCI 8 B Nicht brennbare ätzende Stoffe

Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdender Stoff)

Gehalt an flüchtigen organischen

Verbindungen (VOC): 0 Gew.-%

Merkblatt BGRCI: M004 Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 2015/830/EU.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise der CLP Einstufung

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019, Überarbeitung: März 2022

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung 2015/830/EU. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2018/669/EU.

Änderungen zur Vorversion

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 3 + 16.

16.1 Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Okatanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PBT	Persistent, biakkummulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die international Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakummulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten vom Benutzer nur als Leitfaden verstanden werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 29.03.2016 Schiffs Reagenz

Überarbeitung: November 2019,

Überarbeitung: März 2022 Wir schließen jegliche Haftung für Schäden aus, die beim Umgang oder im Kontakt mit diesen Chemikalien

auftreten können.